

Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV

Ausgangslage

Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) hält fest:

¹ Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

² Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

³ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz ausserhalb eines Mitgliedsstaates der europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Artikel 3 der CZV beschreibt die Ausnahmen, bzw. welche Führer/innen von Motorfahrzeugen keinen Fähigkeitsausweis benötigen. Das vorliegende Merkblatt erläutert diese Ausnahmen, die in der Praxis oft zu zusätzlichen Fragen führen.

Allgemeine Hinweise

Auf Grund der oben erwähnten Absätze 1 und 2 von Art. 2 CZV lässt sich folgendes ableiten:

- Güter- oder Personentransporte mit Motorfahrzeugen anderer Kategorien als C/C1 bzw. D/D1 fallen nicht unter die CZV. **Taxifahrer/innen** oder **Lieferwagenfahrer/innen** mit einem Motorwagen der Kat. B benötigen den Fähigkeitsausweis nicht.
- Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen die zu nicht gewerblichen Personen- oder Gütertransporten verwendet werden; als nicht gewerblicher Transport gilt jeder Transport im Strassenverkehr
 1. der weder direkt noch indirekt entlohnt wird
 2. durch den weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Führer oder die Führerin des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird
 3. der nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht
- Für **Schüler-, Behinderten- oder Arbeitertransporte** mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Schülertransporte auf <http://www.cambus.ch/grundlagen>
- **Leerfahrten** sind keine Güter- oder Personentransporte und unterstehen nicht der CZV. Wer ausschliesslich Leerfahrten durchführt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Mit **Arbeitsmotorwagen** (blaue Kontrollschilder) werden keine Sachentransporte durchgeführt, abgesehen von Gegenständen, die für bestimmte Arbeiten benötigt werden. Wer nur mit Arbeitsmotorwagen fährt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Für **Trolleybusse** gelten die Bestimmungen für Trolleybusunternehmungen (Trolleybus-Gesetz SR 744.21 und Trolleybus-Verordnung SR 744.211). Es ist für das Befördern von Personen mit Trolleybussen eine eigene Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist dafür nicht erforderlich.

- Die **Ausnahmen gemäss Art. 4 ARV 1** sind für die CZV nicht von Bedeutung. So ist z.B. für Fahrzeuge von Sammeldiensten für **Siedlungsabfälle** oder für den **Kanalisationsunterhalt** der Fähigkeitsausweis erforderlich, falls diese zu den oben erwähnten Kategorien gehören.

Ausnahmen gemäss Art. 3 CZV

Diese nachstehende Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich zum besseren Verständnis der CZV. Weitere Informationen rund um die CZV und deren Ausnahmen sind zudem auf www.cambus.ch zu finden.

Beachten Sie bitte auch, dass die EU-Richtlinie und die Ausnahmen in den EU-Staaten verschiedenen interpretiert und umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, sich vor Fahrten ins Ausland bei den Behörden im entsprechenden Land zu erkundigen, um Probleme zu vermeiden.

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

Ausnahme	dazu gehören	dazu gehören nicht
a. die zu nicht gewerblichen Personen- oder Gütertransporten verwendet werden; als nicht gewerblich gilt jeder Transport: - der weder direkt noch indirekt entlohnt wird, - durch den weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den/die Führer/in des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird, und - der nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht;	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des/der Fahrzeugführenden oder im Eigentum einer anderen Person, sofern der/die Fahrzeugführer/in die Fahrten unentgeltlich durchführt. - Transporte z.B. bei einem Umzug für sich selbst oder für einen Freund. - Fahrten mit einem Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg. - Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (z.B. Vereinsfahrten), sofern der/die Fahrer/in die Fahrten unentgeltlich durchführt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezahlte bzw. entlohnte Transporte für Vereine, z.B. um die Mannschaft eines Eishockey-clubs an ein Auswärtsspiel zu fahren. - Arbeitertransporte. Das sind keine nicht gewerblichen Personentransporte – auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, wie z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren. - Schüler- und Behinderten-transporte (siehe dazu auch das Merkblatt Schülertransporte auf www.cambus.ch). - Beförderung von Tieren oder Vieh im Rahmen von berufs-mässigem Tier- oder Viehhandel, z.B. um die Tiere oder das Vieh zu Schlachthöfen zu transportieren
b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ;	- z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h	

c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz, von Kranken- und Verletzentransportdienstleistern oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;	- Verlegungstransporte von Patienten mit einem von einem Spital zu einem anderen,	- Transporte mit einem ausrangierten Militärlastwagen, der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.
d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden	- Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen.	
d. ^{bis} die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	- Demonstrations- bzw. Vorführfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden.	
e. die in Notfällen , oder für Rettungsmassnahmen oder für nicht gewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe eingesetzt werden;		
f. die auf Lern- oder Prüfungsfahrten für gewerbliche Gütertransporte verwendet werden, sofern die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fähigkeitsausweises oder einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der entsprechenden Kategorie ist;		
f. ^{bis} die auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung für gewerbliche Personen- oder Gütertransporte verwendet werden;		

<p>g. zum Transport von Material oder Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Werkstoffen (z.B. Farbe, Holz) Werkzeug oder Maschinen, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen. - Winterdienst oder Schneeräumung. - Strassenunterhaltsdienst: Transport von Kies, Beton, Mergel etc. sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Straßenunterhalt eingesetzt wird. - Transporte von Material für Veranstaltungen (Gerüste, Zelte etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport, sondern z.B. auch für den Gerüstbau angestellt ist. - Transport von Zirkusmaterial, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zeltes, etc.) - Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch Schausteller, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben - Pferdetransport eines Reiters, Trainers oder Betreuers z.B. zu einem Turnier. 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrten von Aushilfskräften (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung. - Transport von Schnee z.B. zu einer Skipiste. - Kehrichtabfuhr (auch Abfall ist ein Transportgut). - Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkus, Schaustellerbetriebs etc. - Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle. - Transport von (Klär-)Schlamm z.B. im Zusammenhang mit Kanalreinigungen
--	--	--

<p>h. die ausschliesslich im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.</p>	<p>- Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach <u>Artikel 33 Absatz 1 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)</u> hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die über-quert werden muss, um von einem zum andern Teil des Betriebs zu gelangen.</p>	
<p>i die von Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben gemäss <u>Artikel 86 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV)</u> zum Gütertransport verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fahrt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ihres Betriebs nach <u>Artikel 87 Absätze 1 und 2 VRV</u> steht, - die Fahrt innerhalb eines Umkreises von 20 km um den Standort ihres Betriebs stattfindet, und das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit des/der Fahrzeugführers/-führerin in Anspruch nimmt. 		

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, 02.05.2024